

**Satzung  
über die 2. Änderung der Gebührensatzung  
für den Waldfriedhof der Stadt Bad Lippspringe  
vom 11.09.2014**

Auf Grund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW (BestG. NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313) in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) und der §§ 4,5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes NRW vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) hat der Rat in seiner Sitzung am 10.09.2014 die 2. Änderung der Gebührensatzung für den Waldfriedhof in Bad Lippspringe beschlossen:

**Artikel I**

Die Anlage 1, Tarif zur Gebührensatzung für den Waldfriedhof der Stadt Bad Lippspringe erhält folgende Fassung:

**A. Gebühren für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen  
und die Aufbewahrung von Leichnamen**

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle   | 185,00 € |
| 2. Gebühr für die Unterstellung eines Leichnams in einer der Leichenkammern der Friedhofskapelle pro Tag<br>(Der Tag der Unterstellung eines Leichnams und der Tag der Beerdigung zählen als ein Tag.) | 21,00 €  |
| 3. Gebühr für die Inanspruchnahme des Trauerraumes   | 140,00 € |

**B. Gebühren für die Bestattung von Leichnamen (Grabbereitung)**

- |  |          |
|--|----------|
| 1. für die Sargbeisetzung  |          |
| 1.1 Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr, Tot- u. Fehlgeburten  | 271,00 € |
| 1.2 Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr und Erwachsene  | 465,00 € |
| 1.3 Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr, Tot- u. Fehlgeburten auf dem Friedhof der Ev. Kirchengemeinde | 301,00 € |
| 1.4 Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr, Tot- u. Fehlgeburten auf dem Friedhof der Ev. Kirchengemeinde  | 495,00 € |
| 2. für eine Urnenbeisetzung  | 194,00 € |
| 2.1 für eine Urnenbeisetzung auf dem Friedhof der Ev. Kirchengemeinde                                | 214,00 € |

3. Für Beisetzungen in einer namenlosen Grabstätte, in einem Rasengrabfeld oder im naturbelassenen Feld für Urnenbeisetzungen gelten jeweils die gleichen Gebührensätze.

Die Bestattungsgebühr umfasst folgenden Leistungskatalog: Ausheben und Ausschmücken des offenen Grabes, Gestellung des Leichenbahrwagens zur Überführung des Sarges von der Friedhofskapelle bis zum Grab, Verfüllen des Grabes, Herrichtung eines Nothügels, Auflegen der Kränze sowie Abfuhr des restlichen Erdreiches.

Werden einzelne dieser Leistungen nicht in Anspruch genommen, tritt keine Ermäßigung der Gebühr ein.

### **C. Gebühren für die Überlassung von Begräbnisplätzen**

#### 1. Benutzungsgebühren für Reihengrabstätten (Sargbestattung)

- |  |          |
|--|----------|
| 1.1 für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr, Tot- u. Fehlgeburten<br>(Ruhezeit 20 Jahre) | 137,00 € |
| 1.2 für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr und Erwachsene<br>(Ruhezeit 25 Jahre)         | 411,00 € |

#### 2. Gebühren für Wahlgrabstätten

- |  |          |
|--|----------|
| 2.1 für Sarg- und Urnenbeisetzungen<br>(Nutzungszeit 25 Jahre)   | 855,00 € |
| 2.2 Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten:  |          |
| Falls bei einer Bestattung zur Wahrung der Ruhezeit die Nutzungszeit der Grabstätte nicht mehr ausreicht, muss für die fehlenden Jahre die jeweilige Nutzungsgebühr für alle Grabstellen entrichtet werden. Eine Verlängerung ist nur für volle Jahre möglich. |          |
| pro Jahr und Stelle  | 34,00 €  |

Bei der Wiederbelegung einer Grabstätte werden über diesen Termin vorausbezahlte Verlängerungsgebühren anteilig pro Jahr und Stelle angerechnet.

- |  |          |
|--|----------|
| 3. Benutzungsgebühren für Urnen-Reihengrabstätten<br>(Ruhezeit 25 Jahre)   | 274,00 € |
| 3.1 Benutzungsgebühr für Urnenwahlgrabstätten (bis zu 2 Urnen)<br>(Ruhezeit 25 Jahre)  | 274,00 € |
| 3.2 Verlängerung des Nutzungsrechts an Urnenwahlgrabstätten:   |          |
| Falls bei einer Bestattung zur Wahrung der Ruhezeit die Nutzungszeit der Grabstätte nicht mehr ausreicht, muss für die fehlenden Jahre die jeweilige Nutzungsgebühr für die Grabstätte entrichtet werden. Eine Verlängerung ist nur für volle Jahre möglich. |          |
| pro Jahr   | 11,00 €  |

4. Benutzungsgebühr für namenlose Grabstätten (anonyme Grabstätten)	
4.1 – bei anonymer Sargbestattung	454,00 €
4.2 – bei anonymer Urnenbestattung	317,00 €
5. Benutzungsgebühr für Bestattungen im Rasengrabfeld	
5.1 – bei Sargbestattung	608,00 €
5.2 – bei Urnenbestattung	471,00 €
6. Benutzungsgebühr für Urnenbestattungen im naturbelassenen Grabfeld	274,00 €

#### **D. Gebühren für das Ausbetten von Aschen-Urnen und sargbestatteten Leichnamen**

1. für das Ausbetten eines sargbestatteten Leichnams	
1.1 von Verstorbenen bis zum 5. Lebensjahr, Tot- u. Fehlgeburten	169,00 €
1.2 von Verstorbenen ab dem 5. Lebensjahr und Erwachsene	430,00 €
2. für das Ausbetten einer Urne	86,00 €

<b>E. Verwaltungsgebühren für die Zustimmung oder Ablehnung von Anträgen zur Errichtung von Grabmalen</b>	49,00 €
---	---------

#### **F. Gebühren für das Abräumen von Wahlgrabstätten nach Rückgabe bzw. Ablauf des Nutzungsrechtes**

von Wahlgräbern	je Stelle	125,00 €
von Urnenwahlgräbern		46,00 €

Die Abräumgebühr ist eine Pauschalgebühr. Es tritt keine Ermäßigung der Gebühr ein, wenn die Abräumung zum Teil von den Nutzungsberechtigten selbst erfolgt.

### **Artikel II**

Die 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den Waldfriedhof der Stadt Bad Lippspringe tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.